



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 56 vom 30. Juni 2017

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Fachspezifische Bestimmungen für den Studiengang „Health Economics and Health Care Management (M.Sc.)“

Vom 3. Mai 2017 und 17. Mai 2017

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 17. Juni 2017 die vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 3. Mai 2017 und dem Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaft am 17. Mai 2017 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 16. November 2016 (HmbGVBl. 472) beschlossene Neufassung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang „Health Economics and Health Care Management (M.Sc.)“ gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Präambel

Diese Fachspezifischen Bestimmungen ergänzen die Regelungen der Prüfungsordnung der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss „Master of Science“ (M.Sc.) vom 15. Juni 2016 in der jeweils geltenden Fassung und beschreiben die Module für den Masterstudiengang Health Economics and Health Care Management.

I. Ergänzende Bestimmungen

Zu § 1

Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs

Zu § 1 Absatz 1:

(1) Der konsekutive Masterstudiengang Health Economics and Health Care Management verbindet eine disziplinäre Forschungsorientierung mit der Vermittlung von vertieftem Fachwissen, wissenschaftlichen Fähigkeiten sowie berufsorientierten Kompetenzen. Ziel des Studiengangs ist es, die Studierenden für die Tätigkeit in Wissenschaft, Unternehmen und Institutionen des Gesundheitssektors auf nationaler und internationaler Ebene zu qualifizieren.

(2) Der Masterstudiengang baut auf einem ersten berufsqualifizierenden ökonomischen Hochschulabschluss auf. Die von den Studierenden bereits erworbenen Grundkenntnisse und Fähigkeiten werden im Masterstudiengang vertieft und disziplinär erweitert. Im Mittelpunkt des Studienprogramms stehen die Vermittlung methodischer Kompetenzen, insbesondere empirischer und mikroökonomischer Methoden, und deren Anwendung auf Fragestellungen im Bereich des Gesundheitswesens. Hinzu kommt das Studium der institutionellen Rahmenbedingungen. Die Absolventinnen und Absolventen werden befähigt, die komplexen Interaktionen im Gesundheitswesen zu verstehen und Lösungsmöglichkeiten für zentrale Herausforderungen wie den demografischen Wandel und den medizinisch-technischen Fortschritt zu finden. Im Rahmen der betriebswirtschaftlichen Module werden ausgewählte Managementkonzepte für Funktionsbereiche von Krankenversicherungen, Krankenhäusern und Pharmaunternehmen erläutert. In den volkswirtschaftlichen Modulen stehen allokativen und distributiven Besonderheiten des Gesundheitswesens sowie Fragen der Regulierung des Gesundheitswesens im Fokus.

Zu § 1 Absatz 4:

Die Durchführung des Masterstudiengangs erfolgt gemeinsam durch die Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und die Fakultät für Betriebswirtschaft. Die Federführung liegt bei der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.

Zu § 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

Zu § 3 Studienfachberatung

Zu §3 Absatz 1:

Durch die Teilnahme an einer Orientierungseinheit am Anfang des Studiums wird die Verpflichtung zur Teilnahme an einer Studienfachberatung erfüllt.

Zu § 4 Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte (LP)

Zu § 4 Absatz 2:

(1) Der Masterstudiengang umfasst acht Pflichtmodule im Umfang von 66 Leistungspunkten, sieben Wahlpflichtmodule, von denen eins im Grundlagenbereich (6 LP) und drei im Vertiefungsbereich (18 LP) abzuschließen sind, sowie die Masterarbeit im Umfang von 30 Leistungspunkten.

(2) Das Studium beginnt mit allgemeinen Basismodulen zur Vermittlung der methodischen Grundlagen sowie mit gesundheitspezifischen Basismodulen. Hier werden die den Gesundheitsmarkt betreffenden methodischen Grundlagen gelegt, insbesondere empirische, mikroökonomische und entscheidungstheoretische Methoden. Diese werden ergänzt durch die Vermittlung der institutionellen Strukturen des Gesundheitswesens.

(3) Im Vertiefungsbereich können fortgeschrittene volks- und betriebswirtschaftliche Module besucht werden, die sich mit ausgewählten Aspekten des Gesundheitswesens befassen. Darüber hinaus ist der Besuch des Moduls „Seminar Management im Gesundheitswesen“ verpflichtend.

(4) Im 24 Leistungspunkte umfassenden Pflichtmodul „Management und Ökonomie“ können die Studierenden ihre Kenntnisse interdisziplinär ergänzen und erweitern.

Dem zweijährigen Masterstudiengang liegt folgender Studienaufbau zu Grunde:

	1. Sem. WiSe	2. Sem SoSe	3. Sem WiSe	4. Sem SoSe
Methodische Grundlagen (18 LP)	<p>Wahlpflichtmodul:</p> <p>Methoden der empirischen Forschung (6 LP)</p> <p>oder</p> <p>Advanced Econometrics (6 LP)</p> <p>Pflichtmodule:</p> <p>Microeconomics (6 LP)</p> <p>Decision Theory (6 LP)</p>			Masterarbeit
Gesundheit und Gesundheitsmarkt (24 LP)	<p>Pflichtmodule:</p> <p>Health Economics (6 LP)</p> <p>Health Economics/Evaluation / Gesundheitsökonomische Evaluation (6 LP)</p>	<p>Pflichtmodule:</p> <p>Gesundheitswissenschaftliche Grundlagen (6 LP)</p> <p>Aktuelle Themen der Forschung (6 LP)</p>		
Vertiefung (24 LP)		<p>Pflichtmodul:</p> <p>Seminar Management im Gesundheitswesen (6 LP)</p> <p>Wahlpflichtmodule:</p> <p>Advanced Health Economics (6 LP)</p> <p>Controlling und Performanzmessung im Krankenhaus (6 LP)</p> <p>Economics of the Welfare State (6 LP)</p> <p>Krankenversicherungsmanagement (6 LP)</p> <p>Pharmabetriebslehre (6 LP)</p>		
Management und Ökonomie (24 LP)		<p>Pflichtmodul:</p> <p>Management und Ökonomie (4 Veranstaltungen à 6 LP)</p>		
Leistungspunkte	30 LP	30 LP	30 LP	

Zu § 4 Absatz 3:

Der Gesamtumfang des Masterstudiengangs umfasst einschließlich der Masterarbeit 120 Leistungspunkte.

**Zu § 5
Lehrveranstaltungen**

Zu § 5 Absatz 1:

Interaktive Lehrveranstaltungen:

Die interaktive Lehrveranstaltung

- besteht überwiegend aus Vorlesungsanteilen,
- erfordert von den Studierenden einen verbindlichen Umfang selbständiger Vor- und Nacharbeit zu den Lehrveranstaltungen, z.B. in Form von selbständiger Lektüre,
- fordert und fördert einen möglichst hohen Grad an fachlicher Interaktion während der Veranstaltungen,
- verlangt regelmäßige Zu- bzw. Nacharbeit, auch in Form von kurzen Essays oder Übungsaufgaben und
- hilft, wissenschaftliche Diskussionsfähigkeit z.B. durch Kurzvorträge, Diskussionen oder das Besprechen von Übungsaufgaben zu entwickeln.

Zu § 5 Absatz 2:

Die Lehrveranstaltungen finden in deutscher oder englischer Sprache statt. Die konkrete Unterrichtssprache wird zu Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen bekannt gegeben.

Zu § 5 Absatz 4:

Den Studierenden wird dringend empfohlen, in den Lehrveranstaltungen regelmäßig anwesend zu sein. In den folgenden Modulen gilt Anwesenheitspflicht:

- G4 Aktuelle Themen der Forschung
- V1 Advanced Health Economics
- V3 Economics of the Welfare State
- V6 Seminar Management im Gesundheitswesen

Die Anwesenheitspflicht gilt auch bei der Zulassung zu Wiederholungsprüfungen. Lehrende können von der vorgesehenen Anwesenheitspflicht absehen. Dies wird zu Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen bekannt gegeben.

**Zu § 10
Anzahl der Prüfungsversuche**

Zu § 10 Absatz 1:

Für die Veranstaltungsform Seminar wird für jede Prüfung nur ein Prüfungstermin angeboten.

Zu § 13 Studienleistungen und Modulprüfungen

Zu § 13 Absatz 1:

In den Lehrveranstaltungen können folgende Studienleistungen verlangt werden: Zu- bzw. Nacharbeit des Stoffes in der Form von kurzen Essays und Übungsaufgaben sowie das Halten von Kurzreferaten zum Erlernen wissenschaftlicher Diskussionsfähigkeit. Art und Umfang der Studienleistungen werden zu Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen bekannt gegeben. Zu diesem Zeitpunkt wird ebenfalls bekannt gegeben, ob und in welcher Weise erfolgreich erbrachte Studienleistungen zum Erwerb eines Bonus führen. Mit dem Bonus kann die Note einer erfolgreich bestandenen Modulprüfung um maximal 0,7 verbessert werden. Die Note 1,0 ist die maximal beste Note, eine weitere Verbesserung ist nicht möglich. Die Berechnung der Modulnote erfolgt durch die Prüferin bzw. den Prüfer.

Zu § 13 Absatz 4:

Eine weitere Prüfungsart ist die Kombination „Hausarbeit und Vortrag“. Bei dieser Prüfungsart ist die Erarbeitung einer Fragestellung mit mündlicher Präsentation und schriftlicher Ausarbeitung zu erbringen. Die Prüferin bzw. der Prüfer kann festlegen, ob die Abgabe der Hausarbeit vor oder nach dem Vortrag zu erfolgen hat.

Zu § 14 Masterarbeit

Zu § 14 Absatz 2:

Die Zulassung zur Masterarbeit setzt den Erwerb von mindestens 60 Leistungspunkten voraus.

Zu § 14 Absatz 6:

Die Masterarbeit wird in deutscher oder englischer Sprache verfasst. Der Betreuer, bzw. die Betreuerin (Erstgutachter, bzw. Erstgutachterin) legt in Absprache mit der bzw. dem Studierenden bei der Themenausgabe die Sprache der Masterarbeit fest. Ein Wechsel der Sprache innerhalb der Arbeit ist nicht zulässig.

Zu § 14 Absatz 7 Satz 1 :

Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate (30 LP).

Zu § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen

Zu § 15 Absatz 1:

Das Modul „Aktuelle Themen der Forschung“ wird nicht differenziert benotet, sondern als „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

Zu § 15 Absatz 4 Satz 1:

Ist für eine Prüfungs- oder Teilprüfungsleistung die Prüfungsart „Hausarbeit und Vortrag“ vorgesehen, wird die Gewichtung der Bewertungen von Hausarbeit und Vortrag zu Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen bekannt gegeben.

Zu § 15 Absatz 4 Satz 5:

Setzt sich die Note eines Moduls aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen, so bildet sich die Modulnote als ein mittels Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die Teilprüfungsleistungen.

Zu § 15 Absatz 5 Satz 2:

Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich als das mittels Leistungspunkten gewichtete Mittel der Modulnoten. Die Bewertung des Moduls „Aktuelle Themen der Forschung“ geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

Zu § 15 Absatz 5 Satz 6:

Die Gesamtnote „Mit Auszeichnung bestanden“ wird erteilt, wenn die Masterprüfung mit dem Durchschnitt 1,3 oder besser bestanden wird.

**Zu § 23
Inkrafttreten**

Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten am Tag nach der Veröffentlichung als Amtliche Bekanntmachung der Universität Hamburg in Kraft. Sie gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2017/2018 aufnehmen.

Hamburg, den 30. Juni 2017
Universität Hamburg

Anlage A Modulbeschreibungen

Module						Lehrveranstaltungen				Prüfungen				
Empfohlenes Semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer in Semestern	Modultyp ¹	Modulnummer	Teilnahmevoraussetzungen	Modultitel	Veranstaltungstitel	Lehrform ²	SWS	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungsart	Prüfungssprache	benotet	Leistungspunkte
Methodische Grundlagen														
1	i.d.R. jedes WiSe	1	WP	M1a*	keine	Methoden der empirischen Forschung*				keine	i.d.R. Klausur (60 Min.)	i.d.R. DE	ja	6
							Methoden der empirischen Forschung	VL	2					
							Methoden der empirischen Forschung	Üb	1					
1	i.d.R. jedes WiSe	1	WP	M1b	keine	Advanced Econometrics				Studienleistungen ⁴	i.d.R. Klausur oder mündl. Prüfung ⁵	i.d.R. EN	ja	6
							Estimation and Inference in Econometrics	ILV	4					
							Methods of Econometric Analysis	ILV	1					

Im Bereich „Methodische Grundlagen“ muss entweder das Modul M1a „Methoden der empirischen Forschung“ oder das Modul M1b „Advanced Econometrics“ erfolgreich abgeschlossen werden.

* Die mit * gekennzeichneten Module entstammen dem Masterstudiengang M.Sc. Betriebswirtschaft (Business Administration) der Fakultät für Betriebswirtschaft.

¹Modultypen: Pflicht (P), Wahlpflicht (WP)

²Lehrformen: Vorlesung (VL), Übung (Üb), Seminar (S), Interaktive Lehrveranstaltung (ILV)

³Prüfungssprache: Deutsch (DE), Englisch (EN)

⁴Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung: Erfolgreich erbrachte Studienleistungen, deren Art und Umfang zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.

⁵Die konkrete Prüfungsart und der Prüfungsumfang wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Module						Lehrveranstaltungen				Prüfungen				
Empfohlenes Semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer in Semestern	Modultyp ¹	Modulnummer	Teilnahmevoraussetzungen	Modultitel	Veranstaltungstitel	Lehrform ²	SWS	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungsart	Prüfungssprache	benotet	Leistungspunkte
1	i.d.R. jedes WiSe	1	P	M2	keine	Microeconomics				keine	i.d.R. Klausur (60 Min.)	i.d.R. EN	ja	6
							Microeconomics	VL	2					
							Microeconomics	Üb	1					
1	i.d.R. jedes WiSe	1	P	M3	keine	Decision Theory				keine	i.d.R. Klausur (60 Min.)	i.d.R. EN	ja	6
							Decision Theory	VL	2					
							Decision Theory	Üb	1					
Gesundheit und Gesundheitsmarkt														
1	i.d.R. jedes WiSe	1	P	G1	keine	Health Economics				keine	i.d.R. Klausur (90 Min.)	i.d.R. EN	ja ⁶	6
							Health Economics	VL	2					
							Health Economics	Üb	1					

⁶ Durch benotete Studienleistungen kann die Note einer erfolgreich bestandenen Modulprüfung um max 0,7 verbessert werden. Studienleistungen sind keine Voraussetzung für die Teilnahme an einer Modulprüfung. Art und Umfang von Studienleistungen werden zu Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen bekannt gegeben.

Module						Lehrveranstaltungen				Prüfungen				
Empfohlenes Semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer in Semestern	Modultyp ¹	Modulnummer	Teilnahmevoraussetzungen	Modultitel	Veranstaltungstitel	Lehrform ²	SWS	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungsart	Prüfungssprache	benotet	Leistungspunkte
1	i.d.R. jedes WiSe	1	P	G2*	keine	Health Economic Evaluation / Gesundheitsökonomische Evaluation *				keine	i.d.R. Klausur (60 Min.)	i.d.R. EN	ja	6
							Health Economic Evaluation	VL	2					
							Health Economic Evaluation	Üb	1					
2	i.d.R. jedes SoSe	1	P	G3		Gesundheitswissenschaftliche Grundlagen				keine	i.d.R. Klausur (60 Min.)	i.d.R. DE	ja	6
							Gesundheitswissenschaftliche Grundlagen	VL	2					
2	i.d.R. jedes Sem.	1	P	G4	keine	Aktuelle Themen der Forschung				regelmäßige Teilnahme	i.d.R. Hausarbeit ⁷	i.d.R. DE	nein	6
							Aktuelle Themen der Forschung	S	2					

⁷ Der Umfang der Hausarbeit wird vor Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung bekannt gegeben.

Module						Lehrveranstaltungen				Prüfungen				
Empfohlenes Semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer in Semestern	Modultyp ¹	Modulnummer	Teilnahmevoraussetzungen	Modultitel	Veranstaltungstitel	Lehrform ²	SWS	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungsart	Prüfungssprache	benotet	Leistungspunkte
Vertiefung														
2	i.d.R. jedes SoSe	1	WP	V1	keine	Advanced Health Economics				regelmäßige Teilnahme	i.d.R. Referat (20-30 Min.) und Ausarbeitung (8-12 Seiten)	i.d.R. EN	ja	6
							Advanced Health Economics	VL	3					
2	i.d.R. jedes SoSe	1	WP	V2*	keine	Pharmabetriebslehre*				keine	i.d.R. Klausur (60 Min.)	i.d.R. DE	ja	6
							Pharmabetriebslehre	VL	2					
							Pharmabetriebslehre	Üb	1					
3	i.d.R. jedes WiSe	1	WP	V3	keine	Economics of the Welfare State						i.d.R. EN	ja	6
							Economics of the Welfare State	VL	2	keine	i.d.R. Klausur (60 Min.)			⁸
							Economics of the Welfare State	Üb	1					
							<i>oder</i>							

⁸ Durch benotete Studienleistungen kann die Note einer erfolgreich bestandenen Modulprüfung um max. 0,7 verbessert werden. Studienleistungen sind keine Voraussetzung für die Teilnahme an einer Modulprüfung. Art und Umfang von Studienleistungen werden zu Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen bekannt gegeben.

Module						Lehrveranstaltungen				Prüfungen				
Empfohlenes Semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer in Semestern	Modultyp ⁹	Modulnummer	Teilnahmevoraussetzungen	Modultitel	Veranstaltungstitel	Lehrform ²	SWS	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungsart	Prüfungssprache	benotet	Leistungspunkte
							Economics of the Welfare State	VL	3	regelmäßige Teilnahme	i.d.R. Referat (20-30 Min.) und Ausarbeitung (8-12 Seiten)			
3	i.d.R. jedes WiSe	1	WP	V4*	keine	Controlling und Performanzmessung im Krankenhaus*				keine	i.d.R. Klausur (60 Min.)	i.d.R. DE	ja	6
						Controlling und Performanzmessung im Krankenhaus		VL	2					
						Controlling und Performanzmessung im Krankenhaus		Üb	1					
2	i.d.R. jedes Sose	1	WP	V5*	keine	Krankenhausversicherungsmanagement*				keine	i.d.R. Klausur (60 Min.)	i.d.R. DE	ja	6
						Krankenhausversicherungsmanagement		VL	2					
						Krankenhausversicherungsmanagement		Üb	1					

⁹ Zusätzliche Studienleistungen wie z.B. Thesepapiere, mündliche Beteiligung im Seminar, Abschlusspräsentationen oder Klausuren können nach Ankündigung Bestandteil der Modulprüfung sein. Der Umfang der Hausarbeit und die Dauer des Vortrags werden vor Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung bekannt gegeben.

Module						Lehrveranstaltungen				Prüfungen				
Empfohlenes Semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer in Semestern	Modultyp ¹	Modulnummer	Teilnahmevoraussetzungen	Modultitel	Veranstaltungstitel	Lehrform ²	SWS	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungsart	Prüfungssprache	benotet	Leistungspunkte
3	i.d.R. jedes Sem.	1	P	V6	keine	Seminar Management im Gesundheitswesen				regelmäßige Teilnahme	i.d.R. Hausarbeit und Vortrag ⁹	DE oder EN	ja	6
						Eine Auswahl an Lehrveranstaltungen, die im Rahmen des Moduls belegt werden können, wird vor Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung bekannt gegeben.		S	2					
Management und Ökonomie														
2/3	i.d.R. jedes Sem.	2	P	MOE	keine	Management und Ökonomie							ja	24
						i.d.R. 4 Lehrveranstaltungen Eine Auswahl an bzw. Lehrveranstaltungen, die im Rahmen des Moduls belegt werden können, wird vor Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung bekanntgegeben.		i.d.R. VL+Üb, S oder ILV		Nach Maßgabe der jeweiligen relevanten Modulbeschreibungen der anbietenden Studiengänge.				